

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Bergheinfeld**

## **Präambel**

**Der Seniorenbeirat der Gemeinde Bergheinfeld ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung der Gemeinde Bergheinfeld sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteiisch und überkonfessionell. Er wurde auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 23.09.2008 eingerichtet und soll nach dem Willen des Gemeinderats vom 05.05.2020 fortgeführt werden.**

Der Gemeinderat erlässt folgende geänderte Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat:

## **§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat berät die Gemeinde, deren Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürger, u. a. bei der Planung und Schaffung von Einrichtungen im Blick auf das Lebens- und Wohnumfeld, der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Senioren sowie der ideellen und finanziellen Förderung der Seniorenarbeit.
- (2) Der Seniorenbeirat erarbeitet Empfehlungen zum Dialog der Generationen, zur Integration der verschiedenen Altersgruppen unter Beachtung, Wahrung und Förderung der Lebenserfahrungen, Kompetenzen und Ressourcen älterer Menschen und zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren, wo nötig und sinnvoll.
- (3) Er versteht sich auch als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.
- (4) Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Senioren in der Öffentlichkeit.
- (5) Um dies zu erreichen, arbeitet der Seniorenbeirat möglichst eng mit den seniorenpolitisch engagierten Gruppen des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens, mit den Gremien kommunalpolitischer Willensgebung und Satzungsgebung (Gemeinderat) sowie mit der Kommunalverwaltung zusammen.
- (6) Der Gemeinderat verpflichtet sich, den Seniorenbeirat in den Angelegenheiten, die die älteren Menschen betreffen, vor der Beschlussfassung zu hören. Bei Behandlung entsprechender Punkte ist ein Vertreter des Seniorenbeirates zur Sitzung einzuladen. Der Vertreter darf mitberaten, er hat kein Stimmrecht.

## **§ 2 Berufung der Mitglieder**

- (1) Die Organisationen, Verbände und Einrichtungen schlagen einen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Seniorenbeirat dem Gemeinderat zur Berufung vor.
- (2) Der Seniorenbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates berufen.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet selbständig und selbstverantwortlich. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

### **§ 3 Finanzierung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Seniorenbeirat ein jährliches Budget für Sachkosten in Höhe von 1.000,-- Euro aus dem gemeindlichen Haushalt zur Verfügung gestellt. Übersteigen notwendige Kosten das Budget, so sind diese dem Gemeinderat vorab zur Genehmigung vorzulegen.

### **4. Zusammensetzung**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus
  - 5 Vertretern der in der Gemeinde tätigen Verbände und Vereine, die in der Gemeinde Seniorenarbeit leisten,
  - 2 Vertretern der Kirchen,
  - 2 Vertretern der Seniorenkreise,
  - Vertretern der kirchlichen und privaten ambulanten Pflegedienste mit Sitz in Bergheinfeld,
  - je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen; im Verhinderungsfall ein/e Stellvertreter/in,
  - dem/der Koordinator/in in der kommunalen Seniorenarbeit der Gemeinde Bergheinfeld,
  - dem/der 1. oder 2. Bürgermeister/in oder einer vom Gemeinderat beauftragten Person,
  - dem/der Behindertenbeauftragten,
  - bis zu 2 weiteren Personen, mit entsprechend fachlichen Kompetenzen, die vom Seniorenbeirat hinzuberufen werden können.
- (2) Über Veränderungen der Zusammensetzung entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der/die in den Seniorenbeirat berufene Bürgermeister/in bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in übernimmt den Vorsitz und die Vertretung des Seniorenbeirats. Der Gemeinderat kann auch eine andere Person seines Vertrauens und entsprechender fachlicher Kompetenz mit dem Vorsitz für die gesamte Legislaturperiode beauftragen.
- (4) Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden wird aus der Mitte des Seniorenbeirats gewählt. Der/die Stellvertreter/in sollen nicht dem Gemeinderat angehören.

### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Der/die Vorsitzende übernimmt die Geschäftsführung. Ein Vertreter der Verwaltung nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirats teil und erledigt im Auftrag des/der Vorsitzenden die Geschäfte des Seniorenbeirats, einschließlich Protokollführung in den Sitzungen.
- (2) Anträge, Empfehlungen und Beschlüsse des Seniorenbeirates sind durch die Verwaltung innerhalb von drei Monaten dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

### **§ 6 Sitzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat soll mindestens zweimal im Jahr zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies beantragen oder wenn der/die Vorsitzende es für geboten hält.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates.

- (3) Im Einvernehmen mit den Mitgliedern können Sachverständige hinzugezogen werden, wenn das für die Behandlung eines Tagesordnungspunktes notwendig erscheint.

## **§ 7 Änderung der Geschäftsordnung**

Die GO kann nur mit der Mehrheit des Gemeinderates geändert werden. Der Seniorenbeirat ist vorher zu hören.

## **§ 8 Arbeits- bzw. Projektgruppen**

Der Seniorenbeirat kann zur Behandlung einzelner Sachfragen Fachausschüsse bilden. In die Fachausschüsse können durch Mehrheitsbeschluss auch andere Personen berufen werden. Die Sachverständigen können nach Bedarf hinzugezogen werden.

## **§ 9 Einladungen**

Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates lädt der/die Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung wird im Amtsblatt der Gemeinde oder ortsüblich veröffentlicht.

## **§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Der Seniorenbeirat berät grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Liegen Gründe der Geheimhaltung vor, so berät er in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden nach dem Verpflichtungsgesetz zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Seniorenbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Über jede öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Seniorenbeirates wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die allen Mitgliedern sowie dem/der Bürgermeister/in, der/die nicht Mitglied im Seniorenbeirat ist, übermittelt wird. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

Bergheinfeld, den 30.06.2020

**Werner**

1. Bürgermeister